

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 4. November 1932

Nr. 73

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 3. November 1932.	§. 519
Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 31. Oktober 1932.	§. 519
Bestimmung über Saison- und Kampagnengewerbe im Sinne des § 23 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 31. Oktober 1932.	§. 520

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens. Vom 3. November 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 517) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 für solche öffentlichen politischen Versammlungen in geschlossenen Räumen zuzulassen, die der Vorbereitung von Wahlen zu öffentlichen Körperschaften dienen, sofern diese Wahlen im Monat November 1932 stattfinden.“

Berlin, den 3. November 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 31. Oktober 1932*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 — Erster Teil Kapitel I (Steuergutscheinverordnung) § 22 — (Reichsgesetzbl. I S. 425, 427) wird hiermit verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 259 vom 3. November 1932.

Artikel I

Die Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 459) werden wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„Mehrbeschäftigung liegt vor, wenn die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl eines Betriebes während eines Kalendervierteljahres zwischen dem 1. Oktober 1932 und dem 30. September 1933 höher ist als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 (Vergleichszeitraum). Für die Berechnung wird zunächst festgestellt, wieviel Arbeitnehmer an den einzelnen Kalendertagen in jedem der verglichenen Zeiträume in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmer gestanden haben. Diese Zahlen werden für jeden der beiden Zeiträume zusammengezählt. Jede dieser beiden Summen wird durch die Zahl der Kalendertage des Zeitraums geteilt. Hieraus ergibt sich für jeden verglichenen Zeitraum die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl. Beurlaubte und erkrankte Arbeitnehmer sind mitzuzählen, soweit sie nicht durch Ersatzarbeitskräfte vertreten werden.“

2. Im § 20 werden die Worte „Absatz 1“ gestrichen und hinter dem Worte „mitzuzählen“ eingefügt ein Komma und die Worte „auch wenn ihr Arbeitsverhältnis in der Zeit des Aussetzens nicht fortbestanden hat“.

3. In den §§ 21 und 24 treten an Stelle der Worte „§ 19 Absatz 1“ die Worte „§ 19“.

4. § 22 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Arbeitnehmer, die nicht mindestens vierzig Stunden in der Woche oder, falls die Gruppe, der sie nach der Art ihrer Arbeit zugehören, im Durchschnitt kürzer arbeitet, nicht mindestens während dieser Durchschnittsdauer, jedoch nicht weniger als vierundzwanzig Stunden wöchentlich, beschäftigt werden;“

5. Im § 23 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.